

Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.



**- Geschäftsstelle-
Kleverkamp 24
30900 Wedemark
Telefon 089 / 4161740-10
Telefax 089 / 4161740-90
info@bmab.org
www.bmab.org**

Der Bundesverband ist gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamts München vom 04.05.2011 mit Az. 143/211/91461/K43 als gemeinnützig und spendenbegünstigt anerkannt.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht München: VR 202677

Spendenkonto 8847500 - Bank für Sozialwirtschaft München - BLZ 700 205

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Bundesverband.



Dieter Jüptner

Der Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V. wurde am 17.10.2009 auf Initiative von mehr als 20 bundesweit verteilten Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation gegründet. Der Bundesverband tritt ein für den Erhalt des derzeitigen Stands der Rehabilitation von Amputierten, die Verbesserung der prothetischen Versorgung, die berufliche und soziale Rehabilitation nach Amputationen und die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Arm- oder Beinamputation. Der Bundesverband unterstützt die regionalen Selbsthilfegruppen, arbeitet aktiv bei der Gründung neuer Selbsthilfegruppen mit (unser Ziel sind 1000 Selbsthilfegruppen) und trägt zur Qualifizierung der Gruppenleiter bei. Ein Hauptanliegen ist die optimale Versorgung und Behandlung vor, während und nach der Amputation und einer Lobby für die über 200.000 arm- und beinamputierten Menschen in Deutschland.

Ein/e Amputierte/r hat

- ein Recht auf eine optimale durchgeführte Amputation (wenn diese schon durchgeführt werden muss)
- ein Recht auf eine optimale Rehabilitation (Rehabilitationsklinik mit einem Schwerpunkt auf Amputationen)
- ein Recht auf eine dem Leistungsspektrum des Amputierten angepasste Prothesenversorgung



Ein/e Amputierte/r muss ...

- die Möglichkeit bekommen, nach der Amputation, wenn möglich auch schon vorher, einen Ansprechpartner zu diesem Thema zu bekommen (z.B. ein Mitglied einer Selbsthilfegruppe für Arm- oder Beinamputierte)
- von einem erfahrenen Arzt operiert / amputiert werden
- von seinem Heilkostenträger (z.B. Krankenkasse) und Akut-Krankenhausarzt in eine Rehabilitationsklinik mit einem Schwerpunkt für Amputierte überwiesen werden
- einen wohnortnahen Arzt finden können, der sich mit den Belangen eines Amputierten auskennt
- einen erfahrenen Orthopädietechniker seines Vertrauens finden können
- die Möglichkeit bekommen, sich mit anderen Amputierten auszutauschen, das gleiche für die Angehörigen



Sie lesen selbst, viel zu oft ein "muss" wie "müsste", es gibt noch zu viele amputierte Menschen, die sich in dieser Versorgungskette verhakt haben. Es gibt noch viel zu viele amputierte Menschen, die in ihrem Rollstuhl sitzen (wenn sie denn einen haben) und nicht wieder heraus kommen. Ob nun schlecht amputiert, die falsche Reha, die schlecht sitzende Prothese oder der fehlende Gesprächspartner bzw. Gruppe: Diesen Menschen möchten wir helfen ... wir haben uns viel vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Präsidium

Dieter Jüptner
Präsident / 1. Vorsitzender

Detlef Sonnenberg
Vizepräsident / 2. Vorsitzender

Historie des Bundesverbandes

Im Juli 2007 lud ein großer Hilfsmittel-Hersteller die damals bekannten Selbsthilfegruppen zu einem Treffen für Amputierte ein. Diesem Aufruf folgten zwölf Selbsthilfegruppen. Auf dieser Veranstaltung wurde der Grundstein mit der Idee für ein zukünftiges Informationsnetzwerk gelegt.

Ein Fortbildungsseminar über Phantomschmerz in Bad Berleburg im November 2007, an dem zehn Selbsthilfegruppen teilnahmen, wurde zu einem weiteren Informationstreffen genutzt. Hier stieß Gunther Belitz vom *Magazin Handicap* zum geplanten Informationsnetzwerk dazu und kündigte seine Unterstützung an.

Im Mai 2008 folgte die erste gemeinsame Aktivität des zukünftigen Netzwerks. Auf der Messe *ORTHOPÄDIE + REHA-TECHNIK 2008* in Leipzig konnten sich die Selbsthilfegruppen auf Einladung von Gunther Belitz auf dem Stand des *Magazins Handicap* unter einem gemeinsamen Logo der Öffentlichkeit präsentieren.

Im November 2008 trafen sich in Hannover erneut 17 Vereine und Selbsthilfegruppen. Auf diesem Treffen sollte die angestrebte Informationsplattform im Internet, die Finanzierung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit besprochen und beschlossen werden. Aus den Reihen der Teilnehmer wurde eine Dachverbandsgründung angeregt. Noch in Hannover wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, mit dem Auftrag, die Voraussetzungen für die Gründung eines Dachverbands zu erarbeiten und die Gründung vorzubereiten. Dazu gehörten vor allem die Internetplattform, die Werbung, die Finanzierung und die formalen Rahmenbedingungen des Dachverbands.

Im Januar 2009 traf sich die Arbeitsgruppe erstmalig in Fulda. Neun der elf Mitglieder der Arbeitsgruppe nahmen an diesem Treffen teil. Hier wurden die Grundrisse des zukünftigen Bundesverbands festgelegt und Arbeitsaufträge an die einzelnen Mitglieder vergeben. Als Rahmen für die Gründungsversammlung des Bundesverbands wurde die Rehacare in Düsseldorf im Oktober 2009 festgelegt. Bis dahin waren noch drei weitere Arbeitstreffen angedacht.

Im April traf sich die Arbeitsgruppe in leicht veränderter Zusammensetzung zum zweiten Mal. Das Treffen in Saarbrücken wurde unterstützt vom saarländischen Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Prof. Dr. Gerhard Vigener. Die gute Vorarbeit zum Termin und die sehr konstruktive Zusammenarbeit brachten schnelle Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe beschloss, auf weitere Arbeitstreffen zu verzichten und bereits ab Mai 2009 die erarbeiteten Ergebnisse an alle Selbsthilfegruppen weiter zu geben.

Am 17. Oktober 2009 wurde im Rahmen der Rehabilitations-Fachmesse Rehacare International 2009 der „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.“ als Interessenvertretung von Menschen mit Arm- oder Bein-



amputation gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern zählten Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- oder Beinamputation aus ganz Deutschland sowie interessierte Einzelpersonen.



Unserer Aufgaben und Ziele

Wir bieten Hilfe, Unterstützung und einen Gesprächspartner auf Augenhöhe. Nur wer eine Amputation durchgemacht hat, weiß wie sich ein anderer Amputierter fühlt und mit welchen Problemen der Amputierte zu kämpfen hatte bzw. hat.

Über Ihre Unterstützung als Mitglied oder als Förderer würden wir uns sehr freuen. Wer zudem auch noch aktiv den Bundesverband mitgestalten möchte, ist bei uns herzlich willkommen.

Wir hören zu, verstehen und helfen

- Rat und Hilfe am Telefon, im Internet und durch die Selbsthilfegruppe vor Ort
- Defizite erkennen und abstellen

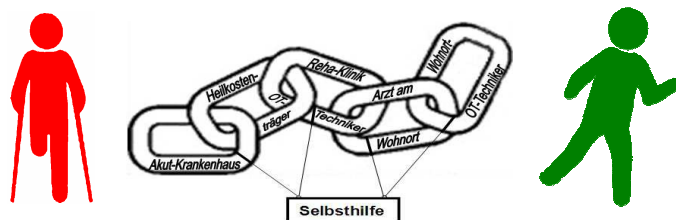
Ihr Ziel ist unser Ziel

- Interessenvertretung von Menschen mit Arm- oder Beinamputation in Deutschland in der Politik und in der Öffentlichkeit – Aufbau einer Lobby
- Gleichstellung aller amputierten Menschen, unabhängig vom Versicherungsträger
- Individuelle und qualitativ hochwertige Prothesenversorgung für alle amputierten Menschen
- Optimierte Behandlungskette durch qualifizierte Rehabilitationsteams
- Freie Wahl von Arzt, Sanitätshaus und Rehabilitationseinrichtung
- Mindestens eine Prothesensprechstunde für jedes Bundesland
- Keine Zuzahlungsmodelle, die amputierte Menschen über ein sozial verträgliches Maß hinaus belasten
- Der medizinische, wissenschaftliche und technische Fortschritt in der Prothetik muss in Deutschland weiterhin solidarisch finanziert werden
- Tatkräftige Unterstützung regionaler Selbsthilfegruppen in Wohnortnähe (Gründungsberatung, Materialien, Fördermittel, Qualifizierung)

Wir bieten Hilfe in Ihrer Nähe

- Anschriften von qualifizierten Krankenhäusern, Rehabilitations-Einrichtungen und Ärzten, sowie die nächste Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe
- Regionale Veranstaltungen

**Wir wollen nicht am Ende der Kette stehen,
sondern am Anfang!**



Mithilfe der Erfahrung des Präsidiums und der Erfahrung aller Mitglieder im Austausch mit Experten will der Bundesverband Informationsdefiziten entgegenwirken, denn diese sind meist die Ursache allen Übels.

Schon im Vorfeld einer notwendigen Amputation soll der Patient im Kontakt mit der örtlichen Selbsthilfegruppe die bestmögliche Wahl treffen können, beispielsweise durch die Auswahl der besten Klinik für eine Amputation. Auch danach soll der amputierte Mensch schnell mit neuem Lebensmut und mit viel Energie die Rehabilitation beginnen - wieder mit Unterstützung der Selbsthilfegruppe. Diese hilft dem Schicksalsgenossen mit Rat und Tat bis zur endgültigen Mobilmachung mit der am besten für ihn geeigneten Prothese und auch danach durch gemeinsame Aktivitäten.

Wir wollen, dass amputierte Menschen mobil bleiben!

Von der Amputation bis zur optimalen Prothese und zum höchsten Mobilitätsgrad kann es ein langer Weg sein. Viele Amputierte haben Probleme, die Prothese als Teil ihrer Realität zu akzeptieren. Dies verursacht einen Zeitverlust, der zudem die Leidenszeit noch vergrößert. Auch hier sind wir für den Amputierten da und helfen bei der Überwindung von anfänglichen Abneigungen und Hürden. Das langfristige Ziel muss in Richtung der kontinuierlichen Steigerung des Mobilitätsgrades gehen. Hierzu ist der Patient selbst gefragt. Nur durch seine Aktivität erwirbt er sich das Anrecht auf eine höherwertige prothetische Versorgung. Auch hierbei gibt es viele Faktoren zu beachten, um nicht eine höherwertige, aber am Ende falsche Prothese zu erhalten. In Gesprächen mit Vertretern der Selbsthilfegruppe erhält der Amputierte die passenden Informationen zur Vermeidung einer solchen Situation.

Um für uns alle eine Richtschnur zu fixieren, hat der Verband einen Forderungskatalog entwickelt, der die Forderungen gegenüber der Politik den Ärzten, den Krankenkassen und den Orthopädie-Technikern festhalten soll. Dieser Forderungskatalog ist auf den folgenden Seiten zu finden.

Forderungskatalog des Bundesverbandes für Menschen mit Arm- oder Beinamputation sowie dessen Mitglieder

Wir fordern:

Von der Politik:

Barrierefreiheit und stärkere Berücksichtigung der Belange von amputierten Menschen in allen öffentlichen Einrichtungen.

Parkerleichterungen für amputierte Menschen (Einzelfallentscheidungen nach Vorstellung beim begutachtenden Arzt, keine pauschalisierte Ablehnung nach Aktenlage).

Die finanzielle Förderung des medizinischen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in der Prothetik.

Die Gewährleistung eines hohen Standards für Krankenhaushygiene (MRSA).

Von den Ärzten:

Fachgerechte ärztliche Verordnung für eine optimale orthopädisch-technische Versorgung.

Eine Zusammenarbeit von fachlich kompetenten Ärzten mit OT-Technikern im Rahmen von Prothesensprechstunden (mindestens eine Prothesensprechstunde pro Bundesland).

Angemessene ärztliche Verordnung von Physiotherapie/Krankengymnastik zur Vermeidung von Folgeschäden.

Nach einer Behandlung im Akut-Krankenhaus Befürwortung oder Verordnung einer

Anschlussheilbehandlung in einer Schwerpunkt-Rehabilitationsklinik für Amputationen.

Verstärkte Bemühungen zur Vermeidung von Amputationen als Folge von Diabetes bspw. durch Einholung einer zweiten Meinung etc.

Gewährleistung einer verbesserten Information von Betroffenen.

Von den Krankenkassen:

Eine Aufrechterhaltung der orthopädisch-technischen Versorgung unabhängig vom Kostenfaktor.

Ein Recht auf individuelle und qualitativ hochwertige Prothesenversorgung, (diese sind in der Summe volkswirtschaftlich sinnvoll und tragen zu einer Einsparung von Kosten im Gesundheitswesen bei).

Das Recht des amputierten Menschen, nach der Behandlung im Akut-Krankenhaus in eine Schwerpunkt-Rehabilitationsklinik für Amputierte verlegt zu werden.

Das Recht auf eine Zweitprothese (damit ist keine wasserfeste Gehhilfe gemeint. Dies muss ggf. in einer Einzelfallentscheidung nach Alter/Berufstätigkeit etc. realisiert werden).

Ein Recht auf die Versorgung mit Prothesen aus Hochleistungswerkstoffen.

Eine einheitliche Regelung bei der Realisierung der Gewährleistungsansprüche bezüglich der Interimsprothese beim Übergang vom Akut-Krankenhaus in die Rehabilitationsklinik.

Die Verankerung der Prothesengangschulung im Kostenkatalog der Heilkostenträger (Prothese und Gehschulung gehören zusammen).

Ein Recht auf Physiotherapie/Krankengymnastik zur Vermeidung von Folgeschäden.

Die Angleichung von Rechten und Ansprüchen bei Kassenpatienten, BG-Patienten und sonstigen Patienten – jeder Amputierte soll die gleichen Ansprüche und Rechte haben.

Die Erhaltung der freien Wahl des Arztes, des Sanitätshauses und der Reha-Einrichtung.

Die Abschaffung der Pauschal- oder Festbetragsregelungen, da durch sie keine adäquate Versorgung von amputierten Menschen möglich ist.

Die Erhaltung einer optimierten Behandlungskette – für eine ganzheitliche Rehabilitation mit einem qualifizierten Rehabilitationsteam (Interdisziplinäre Zusammenarbeit).

Von den OT-Technikern:

Adäquate Betreuung/Behandlung der amputierten Menschen. Weiterbildung im medizinischen und prothetischen Bereich. Befürwortung der individuellen und qualitativ hochwertigen Prothesenversorgung.

Prothesensprechstunden für alle amputierten Menschen in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Ärzten (mindestens eine Prothesen-Sprechstunde pro Bundesland).

Befürwortung der Prothesengangschulung.

Befürwortung des Rechts auf eine Zweitprothese (damit ist keine wasserfeste Gehhilfe gemeint).

Die Nutzung von Hochleistungswerkstoffen (Carbon, Titan etc.) bei allen Prothesen.

Letztendlich gewährleistet nur eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Ärzten, Krankenkassen und OT-Technikern die individuelle Prothesenversorgung eines amputierten Menschen.

Kontaktinformation

Geführt wird der Bundesverband von einem Vorstand, der auf dem Verbandstag gewählt wird. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen gern weiter und sind für Ihre Meinung und für Ihre Anregungen dankbar. Schließlich machen wir unsere Arbeit für Sie, für unsere Mitglieder.

Vorstand gem. §26 BGB: Dieter Jüptner (Präsident), Detlef Sonnenberg (Vizepräsident)

Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.

- Geschäftsstelle -

Kleverkamp 24 - 30900 Wedemark

Telefon 089 / 4161740-10

Telefax 089 / 4161740-90

info@bmab.org

www.bmab.org

Spendenkonto 8847500 bei der Bank für Sozialwirtschaft München (BLZ 700 205 00)

Das Präsidium besteht unter anderem aus nachfolgenden Mitgliedern.

Dieter Jüptner

Präsident / 1. Vorsitzender

Telefon: 089/4161740-10

E-Mail: jueptner@mail.ampuBV.de



Detlef Sonnenberg

Vizepräsident / 2. Vorsitzender

Telefon: 089/4161740-10

E-Mail: sonnenberg@mail.ampuBV.de



Catrin Körner

Selbsthilfegruppenbeauftragte

Telefon: 089/4161740-16

E-Mail: koerner@mail.ampuBV.de



Klaus Rübenack

Politik, Parkerleichterungsbeauftragter

Telefon: 089/4161740-18

E-Mail: ruebenack@mail.ampuBV.de



Rolf Brakemeier

Veranstaltungen, Sport

Telefon: 089/4161740-15

E-Mail: brakemeier@p.ampubv.de



Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V. - Satzung -



Präambel

In der Satzung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine männliche Person.

§ 1 - Name

(1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt „Bewegen statt Behindern“ als Identitätslogo. Vor der geplanten Eintragung trägt der Verein den Namen mit Zusatz „i.Gr.“, danach „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Im Folgenden steht „Bundesverband“ anstelle von „Verein“.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck

(1) Der Bundesverband als Selbsthilfeorganisation vertritt die Interessen von Menschen mit Arm- oder Beinamputation in Deutschland.

(2) Der Bundesverband ist überparteilich, unterliegt keiner konfessionellen Bindung und ist unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen von Kostenträgern und Leistungserbringern.

(3) Die Ziele des Bundesverbandes sind:

1. die Interessenvertretung von amputierten Menschen in der Öffentlichkeit,
2. die Interessenvertretung von amputierten Menschen gegenüber Kostenträgern und Leistungserbringern,
3. die Verbesserung der prothetischen Versorgung von amputierten Menschen,
4. die Verbesserung der beruflichen und sozialen Rehabilitation nach Amputationen,
5. die Verbesserung der Lebensqualität von amputierten Menschen.

(4) Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Bundesverband unter anderem folgende Aktivitäten vor:

1. Unterstützung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen,
2. Unterstützung von Selbsthilfegruppen bei der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
3. Übernahme administrativer Tätigkeiten für Selbsthilfegruppen,
4. Vermittlung von Kontakten zwischen amputierten Menschen untereinander,
5. Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, Therapeuten, orthopädischen Fachbetrieben und Herstellern von Hilfs- und Heilmitteln,
6. Zusammenarbeit mit Kostenträgern,
7. Zusammenarbeit mit Behörden und politischen Gremien,
8. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für Vertreter der Selbsthilfegruppen, Meinungsträger und Leistungserbringer,

9. Informationsangebote im Internet für amputierte Menschen, deren Angehörige und die breite Öffentlichkeit,
 10. Information der Öffentlichkeit über Amputationsursachen und die Probleme amputierter Menschen,
 11. Messe- und Kongressauftritte,
 12. Anregung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben,
 13. Anregung zum Aufbau eines Amputations- und Prothesenregisters.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Verbandes besteht nicht.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) Nr. 10 (Förderung der Hilfe für Behinderte) der Abgabenordnung.

(2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Bundesverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.

(4) Durch Zuwendungen, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 5 - Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied im Sinne des Vereinsrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, kann jedoch der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Bundesverband. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit deren Auflösung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.

(2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Präsidiums möglich. Bereits bezahlte oder fällige Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurück erstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist und seit Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dabei ist es auf die Möglichkeit der Berufung vor der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Anspruch des Bundesverbandes auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Bundesverbandes gröslich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Bundesverband ausge-

schlossen werden.

(5) Dem aus dem Bundesverband ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Präsidiums das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, ihm vom Bundesverband zur Verfügung gestelltes Eigentum an den Bundesverband zurück zu geben.

(7) Selbsthilfegruppen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins können eine Sammelmitgliedschaft beantragen. Ordentliches Mitglied im Sinne des Vereinsrechts wird in diesem Fall der eingetragene Verein. Dieser allein ist Beitragsschuldner.

§ 6 - Finanzierung

Der Bundesverband finanziert sich durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen,
4. Sponsoring und Werbung.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung.

§ 8 - Organe

(1) Organe des Bundesverbandes sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Beirat der Selbsthilfegruppen und der Expertenbeirat.

(2) Alle Mandatsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Ausschließlich ihr obliegen insbesondere die

1. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
2. Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Genehmigung von Grundstücksgeschäften,
5. Genehmigung und Verabschiedung eines Haushaltsplans,
6. Genehmigung und Verabschiedung eines Jahresabschlusses,
7. Festlegung des Finanzausgleichs zwischen dem Bundesverband und den angeschlossenen Selbsthilfegruppen,
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
9. Genehmigung der Geschäftsordnung für das Präsidium,
10. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Beirat der Selbsthilfegruppen,
11. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Expertenbeirat.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen

werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf geeignete Art und Weise einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und bei der Einladung ist anzugeben, dass die Bevollmächtigten bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu melden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Eine Selbsthilfegruppe mit Sammelmitgliedschaften hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angemeldetes Sammelmitglied. Die Selbsthilfegruppe wird in der Mitgliederversammlung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Dieses übt das Stimmrecht für alle Mitglieder seines Vereins geschlossen und einheitlich aus. Die einzelnen Mitglieder der Selbsthilfegruppe haben selbst kein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(7) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit seiner Stimme bevollmächtigen. Die Anzahl der Bevollmächtigten ist bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium zu melden.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(9) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und zur Auflösung des Bundesverbands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein gültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.

(10) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter oder vom Wahlleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

(11) Das Präsidium kann im Einzelfall bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bestimmen, dass Briefwahl zulässig ist.

§ 10 - Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, bis zu acht weiteren Präsidiumsmitgliedern sowie dem Sprecher des Beirats der Selbsthilfgruppen.

(2) Als Mitglieder des Präsidiums wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Bundesverbands. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband endet auch das Amt im Präsidium.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Bundesverband als Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden.

(4) Grundstücksgeschäfte bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in Präsidiumssitzungen eine Stimme. Das Präsidium soll einstimmig beschließen; es ist jedoch mindestens die absolute Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder erforderlich.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

(8) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbands zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Bundesverbandsorganen vorbehalten sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vermögens des Bundesverbands
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Bundesverbands

(9) Die Haftung der Mandatsträger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 - Beirat der Selbsthilfgruppen

(1) Der Beirat der Selbsthilfgruppen besteht aus den Delegierten der im Bundesverband vertretenen Selbsthilfgruppen und sonstigen Vereinigungen.

(2) Jede im Bundesverband mit mindestens fünf Mitgliedern vertretene Gruppe kann einen Delegierten in den Beirat entsenden.

(3) Jede Selbsthilfegruppe mit Sammelmitgliedschaften kann einen Delegierten in den Beirat entsenden. Dieser muss nicht Mitglied des Präsidiums der Selbsthilfgruppe sein.

(4) Jeder Delegierte hat im Beirat eine Stimme.

(5) Der Beirat der Selbsthilfgruppen wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 12 - Expertenbeirat

(1) Der Expertenbeirat berät den Bundesverband in fachlichen Fragen und unterstützt ihn bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

(2) Der Expertenbeirat kann natürliche Personen als Mitglieder des Expertenbeirats vorschlagen. Diese müssen nicht Mitglieder des Bundesverbands sein.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Expertenbeirats erfolgt durch das Präsidium. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Expertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser kann an Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen. Das Präsidium kann der Teilnahme im Einzelfall widersprechen.

§ 13 - Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für ein Jahr einen oder zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands sein. Das Präsidium darf ihm keine Aufgaben oder Vollmachten übertragen. Ein Rechnungsprüfer braucht nicht Mitglied des Bundesverbands zu sein.

(3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung. Außerdem sind die Rechnungsprüfer für die Revision der Geschäftsführung und der Spendenverwendung zuständig.

§ 14 - Protokolle

(1) Über alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.

(2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle sind den Mitgliedern des Bundesverbands innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Versammlung zuzustellen. Eine Veröffentlichung des Protokolls auf der Internetseite des Bundesverbands in einem für die Mitglieder zugänglichen Bereich steht der Zustellung gleich.

(4) Der Inhalt eines Protokolls gilt als von den Mitgliedern des Bundesverbands genehmigt, wenn ihm nicht binnen eines Monats nach Erhalt oder nach Veröffentlichung auf der Internetseite widersprochen wird.

(5) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

(6) Von den Sitzungen des Präsidiums und den dort gefassten Beschlüssen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle von Präsidiumssitzungen einzusehen.

(7) Alle Beschlussprotokolle werden auf der Internetseite veröffentlicht.

§ 15 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Bundesverbands.

§ 16 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Bundesverbands kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Bundesverbands oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbands an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

(2) Als Liquidatoren für den Fall der Auflösung des Bundesverbands werden der Präsident und der Vizepräsident bestellt.

§ 17 - Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.10.2009 beschlossen. Sie wird rechtsgültig mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Bundesverband ist seit 3.12.2009 unter VR 202677 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Hilfe in Ihrer Nähe

- ▶ Anschriften von qualifizierten Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Ärzten sowie die nächsten Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe
- ▶ Regionale Veranstaltungen
- ▶ Selbsthilfegruppen in Deutschland
- ▶ Neugründungen werden auch mit Ihrer Hilfe ermöglicht

- ☐ Ich suche eine Selbsthilfegruppe in meiner Nähe.
- ☐ Ich möchte eine Selbsthilfegruppe gründen.
- ☐ Ich möchte mehr über die Arbeit des Bundesverbands wissen.
- ☐ Ich möchte wissen, wie ich im Bundesverband mitarbeiten kann.
- ☐ Ich möchte die Arbeit des Bundesverbands unterstützen und dazu Mitglied im Bundesverband werden. Bitte schicken Sie mir die Satzung und einen Aufnahmeantrag (Der Monatsbeitrag für Einzelpersonen beträgt zur Zeit 3 EUR).
- ☐ Wir möchten mehr über die Möglichkeit einer Firmenmitgliedschaft wissen.

Bundesverband

für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.

Lindberghstraße 18, 80939 München

Telefon Geschäftsstelle 089/4161740-10

Telefon Mitgliederverwaltung 089/4161740-21

E-Mail: info@bv.amputiert.net

Internet: www.amputiert.net

Der Bundesverband ist unter VR202677 im Vereinsregister beim AG München eingetragen. Vorstand gemäß § 26 BGB: Dieter Jüptner (Präsident), Detlef Sonnenberg (Vizepräsident) Der Bundesverband ist gemäß vorläufiger Bescheinigung vom 4.11.2009 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Spendenkonto 8847500 bei der Bank für Sozialwirtschaft München (BLZ 700 203 00)



Wir wollen nicht am Ende der Kette stehen, sondern am Anfang!

Entwurf: Roland Zahn, Stuttgart
Layout: bpm|photographic media
Fotos: SHC Mittlerer Neckar
Druck: Print Pool GmbH

DAK
Unternehmen Leben

Gedruckt mit mineralölfreien Bio-Druckfarben auf 100% Recyclingpapier.
Mit freundlicher Unterstützung von DAK Deutsche Angestellten-Krankenkasse

Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.



Bewegen statt Behindern

Telefon 089/416 17 40-0

Selbsthilfe lebt von der Gemeinschaft:

Im Austausch mit anderen in der Selbsthilfegruppe

- ▶▶▶ finden Sie Verständnis
- ▶▶▶ denn Sie treffen Menschen mit ähnlichen Erfahrungen
- ▶▶▶ sind Sie nicht allein
- ▶▶▶ denn Gleichgesinnte verstehen Ihre Lebenssituation
- ▶▶▶ tauschen Sie Informationen aus
- ▶▶▶ so profitieren alle vom Wissen und den Erfahrungen der Einzelnen
- ▶▶▶ mischen Sie mit
- ▶▶▶ Selbsthilfegruppen geben wichtige Impulse, die zu Veränderungen im Gesundheits- und Sozialwesen beitragen.

Zuhören, Verstehen, Helfen

Wir bieten

- ▶▶▶ Rat und Hilfe im Internet, am Telefon und durch Selbsthilfegruppen vor Ort
- ▶▶▶ Offenheit und Einladung zum Mitmachen
- ▶▶▶ fachlichen Rat und gezielte Information
- ▶▶▶ erfahrene Unterstützung auch in schwierigen Situationen
- ▶▶▶ ein Netzwerk, das Zugänge zu den Erfahrungen anderer ermöglicht



Prothesentestlauf

- ▶▶▶ Unterstützung der Selbsthilfegruppen vor Ort
- ▶▶▶ Hilfe und Beratung bei der Gründung von Selbsthilfegruppen
- ▶▶▶ Informationen rund um die Prothese



Sport: Volleyball



Die Selbsthilfegruppe "Mittlerer Neckar" sieht Wanderungen als Herausforderungen

Unsere Ziele

- ▶▶▶ Interessenvertretung von Menschen mit Arm- oder Beinamputation in Deutschland in der Politik und in der Öffentlichkeit
- ▶▶▶ Gleichstellung aller Menschen mit Arm- oder Beinamputation unabhängig von Versorgungsträgern
- ▶▶▶ Individuelle und qualitativ hochwertige Prothesenversorgungen
- ▶▶▶ Durchsetzung der freien Wahl von Hilfsmitteln, Ärzten und Rehabilitationsmaßnahmen
- ▶▶▶ Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen Betroffenen, Ärzten, Physiotherapeuten, Technikern, Reha-Einrichtungen, Kostenträgern und Prothetikerherstellern.

Bitte freimachen

Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation e.V.
Postfach 1743
72607 NÜRTINGEN

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma
Name/Firma:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Email:

Anmerkungen:

Ihre nächste Selbsthilfegruppe:

